

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der BIO-Energiedorf Wallen eG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW und eines Warmwasserpufferspeichers im Stadtgebiet Meschede

Die Firma BIO-Energiedorf Wallen eG, vertreten durch Vorstand Arnold Donner mit Sitz in 59872 Meschede-Wallen, Unterm Hessenberg 3 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 01.12.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Änderung einer Energieerzeugungsanlage durch die Erweiterung um ein BHKW und einen Warmwasserpufferspeicher auf dem Grundstück in der Gemarkung Wallen, Flur 26, Flurstück 190 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 589 kW_{FWL} sowie eines Warmwasserpufferspeichers mit einem Volumen von 100 m³.

Gemäß den Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG gem. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) eingesehen werden. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Brilon, 31.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40003-2019-04

Im Auftrag
gez. Kraft